



# ***Friedhofsinformation***

***Friedhöfe in Ebersburg  
Bestattungsformen  
Informationen und Gebühren***



## ***Liebe Bürgerinnen und Bürger,***

unsere Friedhöfe sind als Orte des Abschiednehmens und bleibende Stätten der Erinnerung auch Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod in unserer Gesellschaft. Dabei unterliegen auch Friedhöfe und Bestattungsformen einem Wandel. Dennoch ist und bleibt es Sinn der Friedhofs- und Bestattungskultur, die Würde des Menschen auch über seinen Tod hinaus zu achten und dieser Achtung Gestalt zu geben.

Trauer braucht für viele Menschen einen festen Ort. Die Lebensbedingungen der Menschen und die Vorstellung einer letzten Ruhestätte sind jedoch nicht alle gleich. Aus diesem Grunde sind Gräber als Ort der Trauer und des persönlichen Gedenkens auch sehr unterschiedlich gestaltet.

Dabei sieht man einen deutlichen Wandel. Durch die zunehmende beruflich und familiär bedingte Mobilität, aber auch durch den Wunsch vieler Menschen, „später niemandem zur Last zu werden“, zeigt sich ein Trend zu kleineren, pflegeleichteren oder sogar pflegefreien Grabstätten. Auch das Angebot von möglichst kostengünstigen Grabstätten wird zunehmend nachgefragt.

Ebersburg stellt auf seinen fünf Friedhöfen daher ein breites Spektrum verschiedener Grabarten zur Verfügung. Mit dieser Information wollen wir eine Orientierung geben, welche Möglichkeiten der Bestattung zur Verfügung stehen.

***Ihre Gemeinde Ebersburg***

### **Kontakt**

***Gemeindeverwaltung Ebersburg • Schulstraße 3 • 36157 Ebersburg - Schmalnau  
Tel.: 06656 - 982 - 0 • Fax: 06656 - 982 - 26  
E-Mail: [gemeinde@ebersburg.de](mailto:gemeinde@ebersburg.de) • Internet: [www.ebersburg.de](http://www.ebersburg.de)***

## ➤ Häufig gestellte Fragen

### Was sind Ruhefristen?

Nach einer Beerdigung müssen Särge und Urnen in Ebersburg 25 Jahre in der Erde ruhen, da die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden darf.

### Was ist ein Nutzungsrecht?

Nach der Beerdigung muss das Grab mindestens für die Dauer der Ruhefrist gepflegt und am Ende des Nutzungsrechtes das Grab nach Vorgaben eingeebnet und das Grabmal entfernt werden. Bei Reihengrabstätten (Einzelgrab) ist die Ruhefrist und die Dauer des Nutzungsrechtes identisch. Bei Grabstätten für mehrere Beisetzungen (= Wahlgrabstätten wie z. B. Tiefgrab oder Doppelgrab) übersteigt die Nutzungsdauer die Dauer der Ruhefrist um einen angemessenen Zeitraum, damit auch die Ruhefrist einer weiteren Beisetzung eingehalten werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist daher bei Wahlgrabstätten für Särge und Urnen unterschiedlich.

### Was ist ein Nutzungsberechtigter und welche Pflichten hat er?

Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab (= Einzelgrab) erwirbt derjenige für die Dauer der Ruhefrist, der die Bestattung beauftragt. Der Nutzungsberechtigte darf und muss sich um die Gestaltung und Pflege der Grabstätte kümmern und am Ende der Ruhefrist das Grabmal entfernen (ggf. mit Fundament), die Grabstelle einebnen, mit Erde auffüllen und mit Rasen einsäen. Die Einebnung der Grabstätte ist bei der Gemeinde im Vorfeld zu beantragen.

Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (z. B. Doppelgrab, Tiefgrab) erwirbt man bei der Gemeinde für die jeweilige Nutzungsdauer und erhält hierfür eine Nutzungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte (meist Angehörige) darf über weitere Bestattungen in diesem Wahlgrab entscheiden. Gleichzeitig obliegt ihm wie auch bei den Reihengrabern die Gestaltung, Pflege und das Einebnen der Grabstätte.

Aufgrund der langen Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer muss der Nutzungsberechtigte eine Regelung treffen, an wen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten im Falle seines Todes übergehen. Der nachfolgende Nutzungsberechtigte muss die Übernahme durch eigene Unterschrift bestätigen.

### Ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich?

Bei der weiteren Beisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte muss das Nutzungsrecht bis zum Erreichen der Ruhefrist bestehen. Sollte das Nutzungsrecht nicht mehr lange genug andauern, muss es bis zum Erreichen der Ruhefrist verlängert / nachgekauft werden.

Über die Dauer der Ruhefrist hinaus werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nur in Ausnahmefällen verlängert. Die Entscheidung wird dabei von der Nutzungsstruktur des gesamten Grabfeldes abhängig gemacht. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können nicht verlängert werden.

### Kann ich auf ein Nutzungsrecht verzichten?

Da mit dem Nutzungsrecht auch Pflichten verbunden sind, kann hierauf in besonderen Fällen mit schriftlicher Erklärung verzichtet und das Grab vorzeitig abgeräumt werden. Für diesen Fall wird nach dem Entfernen des Grabmals, der Einebnung und der Raseneinsaat durch die Nutzungsberechtigten die weitere Pflege von der Gemeinde übernommen. Hierfür wird eine entsprechende Gebühr je vorzeitig abgeräumtem Jahr fällig.

Diese Gebühr beträgt

ab 01.01.2021 40 €/Jahr

ab 01.01.2023 45 €/Jahr

## Wer legt die Gestaltung der Grabstätten fest?

Ein Friedhof und sein Erscheinungsbild wird insbesondere durch die Gestaltung seiner Gräber bestimmt. Daher gibt es bei der Gestaltung einige Vorgaben, die einzuhalten sind. Mit den Regelungen soll auch den Anforderungen an die Würde des Friedhofes entsprochen werden.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Die Grabstätten und der Grabschmuck müssen dauerhaft in einem ordentlichen Zustand sein. Die Bepflanzung darf nicht andere Grabstätten und Wege beeinträchtigen. Bäume oder großwüchsige Sträucher sind daher nicht erlaubt.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Gestaltung des Grabes und dessen Pflege verantwortlich.

Beim Grabmal sind Anforderungen an Standfestigkeit, Material, Größe und Schrift zu beachten. Es bedarf vor der Errichtung grundsätzlich einer schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

## Was passiert, wenn das Grab nicht mehr gepflegt oder nach Ablauf der Ruhefrist / des Nutzungsrechtes nicht eingeebnet werden kann?

Wenn der Nutzungsberechtigte das Grab nicht mehr pflegen kann, hat er zwei Möglichkeiten:

1. Er kann auf das Nutzungsrecht verzichten (siehe oben).
2. Er kann z. B. einen Friedhofsgärtner mit der Pflege und dem späteren Einebnen beauftragen, beispielsweise über einen Dauergrabpflegevertrag, der u. a. auch über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH geregelt werden kann.

## Wer legt den Bestattungstermin fest?

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Inwieweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, muss mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.

Der Bestattungstermin wird von dem Bestattungsinstitut koordiniert und von der Gemeindeverwaltung vergeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine zwei Bestattungen gleichzeitig auf demselben Friedhof stattfinden dürfen. Außerdem benötigt die Abwicklung des Grabaushubes einen entsprechenden Vorlauf.

Derzeit sind Bestattungen zu folgenden Zeiten (Beginn) möglich:

Montag bis Samstag (Sommerzeit)	von 10.00 bis 16.00 Uhr
Montag bis Samstag (Winterzeit)	von 10.00 bis 14.30 Uhr

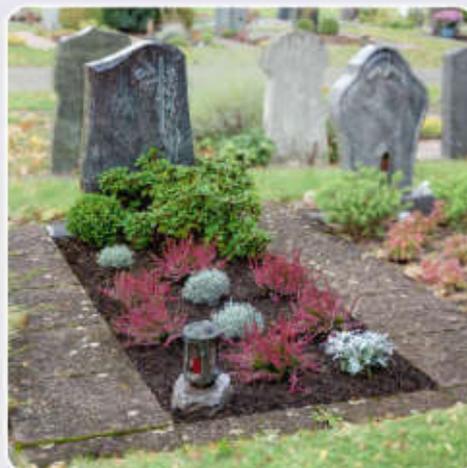
Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, die Wünsche der Angehörigen bei der Terminvergabe zu berücksichtigen. Dies kann jedoch aus organisatorischen Gründen insbesondere an Wochenenden nicht immer absolut kurzfristig gewährleistet werden.

## ➤ Grabstätten für Sargbestattungen

Als einheitliche Grabeinfassung wird für die Gräber (Ausnahme Rasengrab) ein Betonfundament mit Steinplatten von der Gemeinde hergestellt, das gleichzeitig als Fundament für das Grabmal genutzt werden kann und auch nach der Einebnung bestehen bleibt. Damit entfällt eine weitere Grabeinfassung. Die Kosten für die jeweilige Grabart finden Sie ab Seite 11. Hinzu kommen die Kosten für Ausheben und Verschließen des Grabes und ggf. Nutzung der Trauerhalle.

### Einzelgrab (= Reihengrab)

Die Grabstätten werden der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstermin belegt. Es wird jeweils nur ein Sarg beigesetzt. Die Gestaltung und Pflege für das Grab liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist (= 25 Jahre) muss das Grabmal entfernt, die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.



Die Kosten für ein Einzelgrab (= Reihengrab) betragen

ab 01.01.2021 1.895 €

ab 01.01.2023 2.105 €

### Doppelgrab (= zweistelliges Wahlgrab)

Das Doppelgrab kann zwei Säрге nebeneinander aufnehmen. Die Nutzungsberechtigten erwerben das Nutzungsrecht an diesem Wahlgrab für 30 Jahre. Sollte die notwendige Ruhefrist von 25 Jahren bei der zweiten Bestattung nicht innerhalb dieser 30 Jahre erreicht werden, ist eine entsprechende Verlängerung notwendig. Zwischen den Reihen der Doppelgräber liegen breitere Wege, die ein jederzeitiges Ausheben der zweiten Grabstelle ermöglichen.

Den Nutzungsberechtigten obliegen die gleichen Pflichten wie bei den Reihen(einzel)gräbern.

Da diese Grabart so gut wie gar nicht mehr nachgefragt wird, stehen hier nur noch die freien Grabstellen in den vorhandenen Grabreihen zur Verfügung.



Die Kosten für ein Doppelgrab (= zweistelliges Wahlgrab) betragen

ab 01.01.2021 3.530 €

ab 01.01.2023 3.920 €

### **Tiefgrab (= einstelliges Wahlgrab)**

Das Tiefgrab kann zwei Särge übereinander aufnehmen. Bezüglich des Nutzungsrechtes usw. entsprechen die Regelungen denen des Doppelgrabes, wobei die zu pflegende Fläche des Tiefgrabes nur halb so groß wie die des Doppelgrabes ist.

Den Nutzungsberechtigten obliegen die gleichen Pflichten wie bei den Reihen(einzel)gräbern.



**Die Kosten für ein Tiefgrab (= einstelliges Wahlgrab) betragen**

*ab 01.01.2021 2.275 €*

*ab 01.01.2023 2.525 €*

### **Pflegefreies Raseneinzelgrab (= Rasenreihengrab)**

Die Grabstätten werden in einer Rasenfläche der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstermin belegt. Im Rasenreihengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem angemessenen Zeitraum nach der Beisetzung einmal ansaatfertig herzurichten. An der Grabstätte ist ein Grabmal mit einer Steinplatte oder umfassender Pflasterung anzubringen. Die Gemeinde stellt hier kein Betonfundament mit Steinplatten her, so dass für das Grabmal ein Fundament durch die Nutzungsberechtigten geschaffen werden muss. Die weitere Pflege (Ansaat, nochmaliges Auffüllen nach Setzungen des Grabes sowie Rasenmähen) geht in die Verantwortung der Gemeinde über. Die Nutzungszeit der Grabstätte kann nicht verlängert werden.

Für das Ablegen von Grabschmuck steht ausschließlich die Umfassung mit einer Steinplatte oder Pflastersteinen unmittelbar am Grabmal zur Verfügung.

Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren obliegt den Nutzungsberechtigten lediglich das Entfernen des Grabmals sowie des Fundamentes.



**Die Kosten für ein Raseneinzelgrab (= Rasenreihengrab) betragen einschl. Pflege des Rasens**

*ab 01.01.2021 2.365 €*

*ab 01.01.2023 2.630 €*

### **Pflegefreies Rasentiefgrab**

Das Rasentiefgrab wird ebenfalls in einer Rasenfläche angelegt. Im Rasentiefgrab können zwei Särge übereinander beigesetzt werden. Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem angemessenen Zeitraum nach der Beisetzung einmal ansaatfertig herzurichten. An der Grabstätte ist ein Grabmal mit einer Steinplatte oder umfassender Pflasterung anzubringen. Die Gemeinde stellt hier kein Betonfundament mit Steinplatten her, so dass für das Grabmal ein Fundament durch die Nutzungsberechtigten geschaffen werden muss. Die weitere Pflege (Ansaat, nochmaliges Auffüllen nach Setzungen des Grabes sowie Rasenmähen) geht in die Verantwortung der Gemeinde über.

Für das Ablegen von Grabschmuck steht ausschließlich die Umfassung mit einer Steinplatte oder Pflastersteinen unmittelbar am Grabstein zur Verfügung.

Die Angehörigen erwerben das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab für 30 Jahre. Sollte die notwendige Ruhefrist von 25 Jahren bei der zweiten Bestattung nicht innerhalb dieser 30 Jahre erreicht werden, ist eine entsprechende Verlängerung notwendig.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer obliegt den Nutzungsberechtigten lediglich das Entfernen des Grabmals sowie des Fundamentes.



Die Kosten für ein Rasentiefgrab betragen einschl. Pflege des Rasens  
ab 01.01.2021 3.115 €

### **Grabstätten für Kinder**

Sargbeisetzungen von Kindern bis zu 6 Jahren erfolgen in der Regel in kleineren Reihengrabstätten. Die Ruhefrist beträgt auch hier 25 Jahre. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Auf Wunsch können Beisetzungen auch in Wahlgrabstätten vorgenommen werden.



Die Kosten für ein Kindereinzgrab (= Reihengrab) betragen  
ab 01.01.2021 1.285 € ab 01.01.2023 1.425 €

### **Beisetzung von totgeborenen Kindern**

Für die Beisetzung von totgeborenen Kindern bis zum Ablauf der 26. Schwangerschaftswoche stehen auch die Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein sowie die Baumgrabstätte zur Verfügung. Die Kosten hierfür finden Sie auf Seite 11.

## ➤ Grabstätten für Urnenbestattungen

*Als einheitliche Grabeinfassung wird für die Gräber (Ausnahme Rasengrab) ein Betonfundament mit Steinplatten von der Gemeinde hergestellt, das gleichzeitig als Fundament für das Grabmal genutzt werden kann und auch nach der Einebnung bestehen bleibt. Damit entfällt eine weitere Grabeinfassung. Die Kosten für die jeweilige Grabart finden Sie ab Seite 11. Hinzu kommen die Kosten für Ausheben und Verschließen des Grabes und ggf. Nutzung der Trauerhalle.*

### Urneneinzelgrab (= Urnenreihengrab)

Die Grabstätten werden der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstermin belegt. Es wird jeweils nur eine Urne beige-  
setzt. Die Pflege für das Grab bleibt in der Verantwortung der  
Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist (= 25 Jahre)  
muss das Grabmal entfernt, die Grabstätte eingeebnet und  
eingesät werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Als einheitliche Grabeinfassung wird ein Betonfundament mit  
Steinplatten von der Gemeinde hergestellt, das gleichzeitig für  
das Grabmal genutzt werden kann und auch nach der Einebnung  
bestehen bleibt. Damit entfällt eine weitere Grabeinfassung.



Die Kosten für ein Urneneinzelgrab (= Urnenreihengrab) betragen

ab 01.01.2021 1.110 €

ab 01.01.2023 1.235 €

### Urnwahlgrab

Das Urnenwahlgrab bietet die Möglichkeit für die Beisetzung von  
bis zu vier Aschenurnen. Die Grundfläche ist etwas größer als die  
des klassischen Urnengrabes. Die Pflege für das Grab bleibt in der  
Verantwortung der Nutzungsberechtigten. Diese erwerben das  
Nutzungsrecht an der Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren.  
Sollte die notwendige Ruhefrist von 25 Jahren bei den weiteren  
Beisetzungen nicht innerhalb dieser 30 Jahre erreicht werden, ist  
eine entsprechende Verlängerung notwendig. Nach Ablauf der  
Nutzungsdauer muss das Grabmal entfernt, die Grabstätte  
eingeebnet und eingesät werden.

Als einheitliche Grabeinfassung wird ein Betonfundament mit  
Steinplatten von der Gemeinde hergestellt, das gleichzeitig für  
das Grabmal genutzt werden kann und auch nach der Einebnung  
bestehen bleibt. Damit entfällt eine weitere Grabeinfassung.



Die Kosten für ein Urnenwahlgrab betragen

ab 01.01.2021 1.840 €

ab 01.01.2023 2.045 €

### Pflegefreies Rasen-Urneneinzelgrab

Das Rasen-Urneneinzelgrab wird ebenfalls in einer Rasenfläche angelegt. Im Rasen-Urneneinzelgrab kann eine Aschurne beigesetzt werden. Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem angemessenen Zeitraum nach der Beisetzung einmal ansaatfertig herzurichten. An der Grabstätte ist ein Grabmal mit umfassender Pflasterung anzubringen. Die Gemeinde stellt hier kein Betonfundament mit Steinplatten her, so dass für das Grabdenkmal ein Fundament durch die Nutzungsberechtigten geschaffen werden muss. Die weitere Pflege (Ansaat, nochmaliges Auffüllen nach Setzungen des Grabes sowie Rasenmähen) geht in die Verantwortung der Gemeinde über.

Für das Ablegen von Grabschmuck steht ausschließlich die Umfassung mit einer Steinplatte oder Pflastersteinen unmittelbar am Grabstein zur Verfügung.

Nach Ablauf der Ruhefrist (= 25 Jahre) obliegt den Nutzungsberechtigten lediglich das Entfernen des Grabmals sowie des Fundamentes. Eine Verlängerung ist nicht möglich.



Die Kosten für ein Rasen-Urneneinzelgrab betragen einschl. Pflege des Rasens

ab 01.01.2021 1.145 €

ab 01.01.2023 1.275 €

### Pflegefreies Rasen-Urnenwahlgrab

Das Rasen-Urnenwahlgrab wird ebenfalls in einer Rasenfläche angelegt. Im Rasen-Urnenwahlgrab können bis zu vier Aschurnen beigesetzt werden. Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem angemessenen Zeitraum nach der Beisetzung einmal ansaatfertig herzurichten. An der Grabstätte ist ein Grabmal mit umfassender Pflasterung anzubringen. Die Gemeinde stellt hier kein Betonfundament mit Steinplatten her, so dass für das Grabmal ein Fundament durch die Nutzungsberechtigten geschaffen werden muss. Die weitere Pflege (Ansaat, nochmaliges Auffüllen nach Setzungen des Grabes sowie Rasenmähen) geht in die Verantwortung der Gemeinde über.

Für das Ablegen von Grabschmuck steht ausschließlich die Umfassung mit einer Steinplatte oder Pflastersteinen unmittelbar am Grabstein zur Verfügung.

Die Nutzungsberechtigten erwerben das Nutzungsrecht an der Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren. Sollte die notwendige Ruhefrist von 25 Jahren bei den weiteren Beisetzungen nicht innerhalb dieser 30 Jahre erreicht werden, ist eine entsprechende Verlängerung notwendig.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer obliegt den Nutzungsberechtigten lediglich das Entfernen des Grabmals sowie des Fundamentes.



Die Kosten für ein Rasen-Urnenwahlgrab betragen einschl. Pflege des Rasens

ab 01.01.2021 2.105 €

### **Pflegefreie Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Urnengemeinschaftsgrabfeld)**

Die Grabstätte wird in einer mit Steinplatten eingefassten Rasenfläche (7,5 x 2,5 m) der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstag belegt. Es darf jeweils nur eine Aschurne beigesetzt werden. Im Zentrum des Grabfeldes befinden sich ein Gedenkstein in Form von Basaltsäulen, an denen eine Plakette mit Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht werden kann. Die einheitlichen Plaketten sind bei der Gemeinde zu erwerben. Die konkrete Beisetzungsstelle auf der Rasenfläche wird für den Betrachter nicht erkennbar sein. Es besteht keine Möglichkeit zum Ablegen von Grabschmuck.

Die Pflege der Grabstätte obliegt vollständig der Gemeinde.

Eine solche Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein steht derzeit nur am Friedhof in Weyhers zur Verfügung.



**Die Kosten für eine Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein betragen**

**ab 01.01.2021 980 €**

**ab 01.01.2023 1.090 €**

### **Baumgrabstätte**

Bei dieser Grabart sind die Aschenreste an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich und nächstem Umfeld der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. In einer Baumgrabstätte können mehrere Urnen unabhängig voneinander in Einzelgrabstellen beigesetzt werden. Ebenso können Gemeinschafts-Baumgrabstätten erworben werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Gemeinschafts-Baumgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschafts-Baumgrabstätte ist nur möglich anlässlich eines Todesfalls und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren für die erste Grabstelle zuzüglich 5 Jahre für jede weitere Grabstelle verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Nutzungsberechtigten mit einer Namenstafel. Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen an der Grabstelle ist nicht gestattet. Für Grabschmuck ist eine zentrale Stelle gesondert ausgewiesen.

Die Pflege der Grabstätte obliegt vollständig der Gemeinde.

Baumgrabstätten in dieser Form werden derzeit am Friedhof in Schmalnau und in Weyhers eingerichtet.



**Die Kosten für eine Baumgrabstätte betragen**

**ab 01.01.2021 980 €**

**ab 01.01.2023 1.090 €**

## ➤ Zusatzleistungen

Je nach Grabart und Trauerfall kommen die Kosten für die Betonfundamente und Steinplatten der Grabumrandung sowie die Kosten für das Ausheben und Verschließen des Grabes und ggf. die Nutzung der Trauerhalle hinzu.

### Grabumrandungen

Für die klassischen Grabrten fallen die unten aufgeführten Kosten an.

Die Kosten für die Betonfundamente und Steinplatten der Grabumrandung entfallen für Raseneinzelgrab (Rasenreihengrab), Rasentiefgrab, Rasen-Urneneinzelgrab, Rasen-Urnenwahlgrab Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein und Baumgrabstätte.

#### Die Kosten für die Betonfundamente und Steinplatten der Grabumrandung betragen

	<i>ab 01.01.2021</i>	<i>ab 01.01.2023</i>
Einzelgrab, Tiefgrab, Grabstätte für Kinder	385 €	430 €
Doppelgrab	580 €	640 €
Urneneinzelgrab	215 €	
Urnenwahlgrab	320 €	

### Trauerhallen

Für eine Abschiednahme in einem würdevollem Rahmen stehen auf den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Eine Dekoration mit Pflanzenschmuck, Kerzenleuchter und dergleichen sind mit dem Bestattungsinstitut abzusprechen.

#### Die Nutzungsgebühr der Trauerhalle beträgt je Beisetzungsfall

*ab 01.01.2021* 105 €

*ab 01.01.2023* 115 €

Die Trauerhalle ist nach der Nutzung zu reinigen (vom Bestattungsinstitut oder den Angehörigen).

Sollte die Reinigung im Ausnahmefall von der Gemeinde beauftragt werden, beträgt die Gebühr 50 €

Für die Aufbewahrung des Sarges oder der Urne steht ein Aufbewahrungsraum zur Verfügung.

#### Die Nutzungsgebühr hierfür beträgt

*ab 01.01.2021* 20 €/Tag

*ab 01.01.2023* 25,€/Tag

In den Trauerhallen Schmalnau und Weyhers stehen darüber hinaus für die gesamte Gemeinde Ebersburg Kühlzellen für die Aufbewahrung von Särgen zur Verfügung. Die Nutzung ist von den Bestattungsinstituten mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

#### Die Nutzungsgebühr der Kühlzelle in Schmalnau oder Weyhers beträgt

*ab 01.01.2021* 10 €/Tag (24 Std.)

*ab 01.01.2023* 13 €/Tag (24 Std.)

### Grabaushub, Sichern und Schließen des Grabes

Die Gemeinde beauftragt ein Unternehmen mit dem Aushub, Sichern und Schließen des Grabes. Die Kosten hierfür werden als Gebühr in Rechnung gestellt.

Beisetzung eines Verstorbenen im Sarg (nicht Tiefbestattung) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2021 525 €

ab 01.01.2023 585 €

Tiefbestattung (1. Beisetzung im Tiefgrab) eines Verstorbenen im Sarg ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2021 615 €

ab 01.01.2023 685 €

Beisetzung eines Verstorbenen im Sarg (nicht Tiefbestattung) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2021 265 €

ab 01.01.2023 295 €

Beisetzung einer Urne (unabhängig von der Art des Grabes)

ab 01.01.2021 200 €

ab 01.01.2023 220 €

Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen (Urnen oder Sarg)

60 €

